

Verfügung vom 30. Juni 2014

in Sachen Akteneinsichtsgesuch von Ch. Gutknecht, Gesuchsteller, vom 23. Juni 2014

Der Gesuchsteller hat mit Eingabe vom 23. Juni 2014 unter anderem bei der Zentralbibliothek Zürich folgendes Gesuch gestellt:

„...Ich bitte Sie, mir gestützt auf diese Gesetzesbestimmungen (IDG und IDV), Einsicht in das Folgende zu gewähren:

Dokumente (z.B. Offerten, Rechnungen oder Verträge), aus denen ersichtlich wird, wieviel die UZH (ZB und UZH) in dem Zeitraum von 2010 – 2016 an folgende Verlage bezahlt hat oder gemäss Vereinbarung bezahlen wird:

- Elsevier
- Springer
- Wiley

Von Interesse wäre eine Unterteilung der Beträge nach Zeitschriften (Print und Elektronisch), E-Books und Datenbanken. ...“

Die Direktion der Zentralbibliothek zieht in Erwägung:

- A. Es ist davon auszugehen, dass die Zentralbibliothek (ZB) als öffentlich-rechtliche Stiftung grundsätzlich dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, 170.4, Kantonale Rechtsgrundlage) untersteht, da die ZB eine Organisation des öffentlichen Rechts des Kantons Zürich ist, die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut ist (vgl. § 3 Abs. 1 lit. c IDG).
- B. Im Bereich des Medienerwerbs ist die ZB indes Teilnehmerin am wirtschaftlichen Wettbewerb und handelt nicht hoheitlich. Für solches Handeln ist die ZB gemäss § 2 Abs. 2 IDG nicht dem Geltungsbereich des IDG unterstellt, womit das vom Gesuchsteller beanspruchte Öffentlichkeitsprinzip nicht geltend gemacht werden kann.
- C. Sollte vorliegend wider Erwarten dennoch von einem entsprechenden hoheitlichen Handeln der ZB ausgegangen werden, so ist zu beachten, dass es sich bei den vom Gesuchsteller eingeforderten Informationen um eigentliche Geschäftsgeheimnisse handelt. Diese bekanntzugeben würde sowohl die privaten Interessen der Verlagshäuser als auch die öffentlichen Interessen der ZB tangieren (Einschränkungen im Einzelfall, vgl. § 23 IDG). Diese Interessen sind vorliegend als gewichtiger zu werten als das Interesse des Gesuchstellers an der beantragten Akteneinsicht. Die ZB wie auch das in diesen Angelegenheiten für die ZB handelnde Konsortium der Hochschulbibliotheken

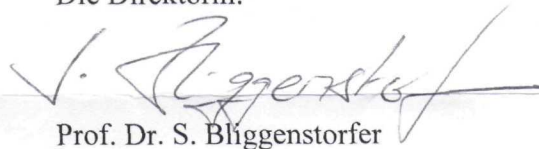
sind im Übrigen über weite Strecken vertraglich verpflichtet, die Vertragsbedingungen Dritten nicht zugänglich zu machen. Ein Verstoss gegen diese Abmachung könnte massgebliche Schadenersatzpflichten zu Gunsten der Verlagshäuser und zu Lasten der ZB nach sich ziehen.

Die Direktion der Zentralbibliothek verfügt:

1. Das Gesuch von Ch. Gutknecht wird abgewiesen.
2. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung der vorliegenden Begründung schriftlich und unter Beilage einer Kopie dieses Entscheids bei der Bibliothekskommission der Zentralbibliothek Zürich, c/o Direktion der Zentralbibliothek, Zähringerplatz 6, 8001 Zürich, Rekurs eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen.
3. Mitteilung an den Gesuchsteller.

ZENTRALBIBLIOTHEK ZÜRICH

Die Direktorin:



Prof. Dr. S. Bliggenstorfer